

# NIEDERÖSTERREICHISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

www.noezsv.at



Veranstaltungen organisieren in Zeiten von Corona

Leitfaden für Gemeinden

# Veranstaltungen organisieren – ein Leitfaden für Gemeinden in Zeiten von Corona

Wie organisiere ich eine Veranstaltung so, dass ich alle Auflagen und Vorgaben des Gesetzgebers erfülle? Und so, dass ich für die größtmögliche Sicherheit meiner BürgerInnen sorge? Diese wichtigen Fragen können wir in allen Details nicht beantworten. Dazu ist die Materie zu komplex, und es kommt zu oft zu Änderungen. Ein Überblick, was zu beachten ist, und wo es weitere Informationen gibt, geben wir aber gerne *(Stand 15.9.2020)*.

Die notwendigen Maßnahmen hängen nicht nur von der gerade gültigen Ampelfarbe ab. Es gilt im Vorfeld auch viele andere **Fragen** zu klären.

#### Welche Art von Veranstaltung ist es? (Beispiele)

- Kulturveranstaltung
- Sportveranstaltung
- Veranstaltungen im Freien
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (eventuell eine Kombination)
- o passive Veranstaltungen (Zuhörer)
- o aktive Veranstaltungen (körperliche Anstrengungen, singen, tanzen, etc.)
- o Veranstaltungen mit mittlerer, körperlicher Aktivität (Ausstellungsbesuche)
- Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen
- Veranstaltungen ohne zugewiesene Plätze
- Veranstaltungen mit bekannten TeilnehmerInnen
- o Veranstaltungen mit unbekannten TeilnehmerInnen
- o u.a.m.

**Grundsätzlich gilt:** Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 200 Personen, sowie jede Messeveranstaltung (unabhängig von der Teilnehmerzahl) hat einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

#### Davon ausgenommen sind:

- 1. Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,
- 2. Veranstaltungen zur Religionsausübung,
- 3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
- 4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
- 5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- 6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen,
- 7. Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz ArbVG, BGBI. 22/1974,
- 8. Betretungen von Theatern, Konzertsälen und –arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen.

## Veranstaltungen **mit zugewiesenen Sitzplätzen in geschlossenen Räumen** z.B. Oper, Theater, Sportstätten, Kongresszentren

### Personenobergrenze

- maximal 1.500 Personen
- ab 500 Personen ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich

#### Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- MNS für Besucher/innen (außer am fixen Sitzplatz)
- MNS für Personal mit Besucher/innenkontakt, wenn dieses den Mindestabstand nicht einhalten bzw. nicht durch andere Schutzmaßnahmen von Besucher/innen getrennt sein kann.

#### Kontaktdaten

• Empfehlung zur Kontaktdatenerhebung und zum Festhalten des Sitzplans.

#### Präventionskonzept

• verpflichtend ab 200 Personen, zu den Inhalten siehe Präventionskonzept weiter unten

#### Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze in geschlossenen Räumen

#### Personenobergrenze

• maximal 50 Personen

#### Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- MNS für alle Besucher/innen
- MNS für Personal mit Besucher/innenkontakt, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (bzw. keine andere Schutzvorrichtung besteht).

#### Kontaktdaten

Empfehlung zur Kontaktdatenerhebung

#### Präventionskonzept

• Empfehlung zur Erstellung eines Präventionskonzepts, zu den Inhalten siehe Präventionskonzept weiter unten

#### Fach- und Publikumsmessen

- Keine Personenobergrenze
- Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich
- COVID19-Beuaftragter und Präventionskonzept erforderlich

#### Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- MNS für Besucher/innen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- MNS für Personal mit Besucher/innenkontakt, wenn keine andere Schutzvorrichtung besteht

#### Kontaktdaten

• Empfehlung zur Kontaktdatenerhebung

#### Präventionskonzept

• verpflichtend ab 200 Personen, zu den Inhalten siehe Präventionskonzept weiter unten

### Veranstaltungen **mit zugewiesenen Sitzplätzen im Freien** (Oper, Theater, Sportstätten

#### Personenobergrenze

- maximal 3.000 Personen
- ab 750 Personen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich

#### Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- MNS für Besucher /innen, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- MNS für Personal mit Besucher/innenkontakt, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (bzw. keine andere Schutzvorrichtung besteht)

#### Kontaktdaten

• Empfehlung zur Kontaktdatenerhebung

#### Präventionskonzept

• verpflichtend ab 200 Personen, zu den Inhalten siehe Präventionskonzept weiter unten

#### Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze im Freien

#### Personenobergrenze

maximal 100 Personen

#### Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- MNS für Besucher/innen, wenn Mindestabstand nicht eingehalten wird
- MNS für Personal mit Besucher/innenkontakt, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (bzw. keine andere Schutzvorrichtung besteht)

#### Kontaktdaten

• Empfehlung zur Kontaktdatenerhebung

#### Präventionskonzept

Freiwillig

Sperrstunde: 1.00 Uhr

#### Präventions-/ Hygienekonzept

Für Bereiche, wo mehr als 200 Personen gleichzeitig miteinander Kontakt haben:

- Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Versammlungen
- Bildungseinrichtungen
- Betriebe und Unternehmen
- Betreiber/innen von Transportunternehmen
- Leistungs- und Vereinssport
- Freizeit- und Kulturangebote sowie Freizeit- und Kulturbetriebe (Oper, Theater, Kino, Festivals, Freizeitparks etc.)
- Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager
- Orte zur Religionsausübung

#### Inhalte des Präventions-/Hygienekonzepts

- Benennung einer/eines Covid-19 Beauftragten
- Beschreibung der spezifischen Präventions- und Hygienevorgaben gemäß Risikoanalyse
- Regelung zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend Verabreichung von Speisen und Getränken
- Konzepte für Pausen
- Regelungen für Zu- und Abstrom der Besucher/innen bzw. zur Steuerung der Besucher/innenströme
- Beschreibung der Maßnahmen zur Kontaktdatenerhebung
- Beschreibung der o.g. Vorgehensweise für alle Präventionsstufen, falls unterschiedlich

### Für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen in geschlossenen Räume, insbesondere auch

- Beschreibung von Maßnahmen, um den Abstand zwischen Personen, die nicht dem gleichen Haushalt bzw. der jeweiligen Besucher/innengruppe angehören, zu gewährleisten (z.B.: "Schachbrettmuster-Besetzung", freie Sitzplätze)
- Maßnahmen, die im Rahmen des Hausrechts festgelegt werden, sofern durch das Besucher/innenverhalten ein erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten ist (z.B.: MNS für Besucher/innen auch am fixen Sitzplatz, sofern gesungen, laut gesprochen etc. wird)

#### Für Veranstaltungen **ohne zugewiesener Sitzplätze** (auch für Fach-/ Publikumsmessen) insbesondere auch

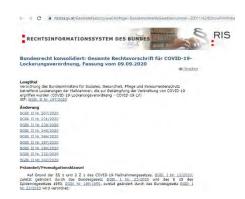
- Maßnahmen, um den Abstand zwischen Personen, die nicht dem gleichen Haushalt bzw. der jeweiligen Besuchergruppe angehören, zu gewährleisten
- darüberhinausgehende Maßnahmen, die im Rahmen des Hausrechts festgelegt werden, sofern durch das Besucher/innenverhalten eine erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten ist (z.B.: höhere m2 Anzahl pro Besucher/in)

#### Linksammlung

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 08.09.2020

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011 162&ShowPrintPreview=True





Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) <u>Veranstaltungen & Messen Leitlinien für einen sicheren Umgang miteinander.</u>



#### <u>Vienna Convention Bureau – Richtlinien zu Veranstaltungen</u>

https://www.vienna.convention.at/de/veranstaltungsplanung/covid-19/update-veranstaltungen



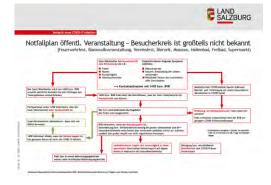


#### Land Salzburg Covid 19 Leitfaden für Veranstaltungn

https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/covid-19-leitfaden-veranstaltungen











Stand: 10.09.2020 - Änderungen vorbehalten!